

RS Vwgh 1991/10/30 91/09/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

KOVG 1957 §1 Abs1;

KOVG 1957 §3 Abs1;

KOVG 1957 §34;

KOVG 1957 §38 Abs1;

KOVG 1957 §38 Abs3 idF 1959/289;

KOVG 1957 §38 Abs3 idF 1964/202;

KOVG 1957 §38 Abs3 idF 1972/163;

Rechtssatz

Hat die Beh erster Instanz den Antrag (hier: auf Gewährung einer Witwenversorgung (Witwenrente) nach dem ersten Ehegatten der Vertragstellerin) zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache iSd § 66 Abs 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Hat die Berufungsbehörde ihrer Entscheidung dabei eine andere Begründung als die Beh erster Instanz zugrunde gelegt, so ist dies im Hinblick auf § 66 Abs 4 AVG nicht zu beanstanden.

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz (siehe auch Inhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung) Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung

Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090069.X02

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at